

SafetyWeek 2010

19. und 20. Mai 2010
Stadthalle Aschaffenburg

Die Fachausstellung SafetyExpo findet im Mai 2010 bereits zum siebten Mal statt und ist die Austauschplattform der SafetyWeek. Sie ist der zentrale Treffpunkt für Besucher aller Teilveranstaltungen. Hier findet auch der gemeinsame Abendevent SafetyXchange statt. Damit fungiert die SafetyExpo als Bindeglied für die gesamte SafetyWeek.

Jeweils ca. 1.000 Fachbesucher nutzten in den vergangenen Jahren die SafetyExpo, um sich einen aktuellen Marktüberblick zu verschaffen, Kontakte zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen anzustoßen.

Ganzheitliches Konzept

- Gezielte Ansprache Ihrer Zielgruppe: Sie erreichen Entscheider und Safety-Experten aus den führenden Unternehmen der Automobil- und Zulieferbranche.
- Die Einbindung der SafetyExpo in die SafetyWeek schafft Synergieeffekte, für Aussteller wie Besucher.
- Messestandort Aschaffenburg: das Zentrum der Fahrzeugsicherheit in Deutschland.
- Spezifische Werbestrategie: Wir stellen Ihnen Werbematerial aller Art kostenfrei zur Verfügung.
- Professionelle Pressearbeit: Sowohl Fachzeitschriften als auch lokale Medien berichten über die SafetyWeek.
- Die SafetyLectures, das begleitende Vortragsprogramm zur SafetyExpo, wird prominent beworben. Hier haben Sie die Möglichkeit, Produkte und Neuigkeiten aus Ihrem jeweiligen Fachgebiet vorzustellen.

All-inclusive Standpreis

Bereits im Standpreis von 180,- EUR / m² zzgl. USt. enthalten sind:

- Kosten für Besucherwerbung (Flyer, Internetauftritt, Poster etc.)
- Standplan und Profil auf www.safetyweek.de (mit Link zu Ihrer Homepage)
- 100 Kostenlose Messeeintrittskarten – Laden Sie Ihre Kunden gezielt ein
- Vortragsmöglichkeit im begleitenden Vortragsprogramm SafetyLectures
- Zwei Parkplätze je Aussteller pro Messetag
- Internetzugang per WLAN
- Stromanschluss für Ihren Stand (230V / 400V)
- Müllgebühren und Reinigung
- 2 Tickets (bei Standflächen > 10 m² 3 Tickets) für das Abendevent SafetyXchange im Wert von je 95,- EURO zzgl. USt.

Standausstattung

Die gebuchten Standflächen beinhalten keine Rück- oder Seitenwände. In der Stadthalle ist Parkettboden verlegt. Weder das Aufstellen von Wänden noch das Verlegen von Teppichböden ist Pflicht. Sollte Teppich verlegt werden, müssen die verwendeten Klebebänder sich wieder rückstandsfrei entfernen lassen. Wir empfehlen, einen Messebauer zu beauftragen.

Messebauer

Sie können einen Messebauer Ihrer Wahl beauftragen. Gerne empfehlen wir unseren Messebauer:

Stand Art Messebau u. Messedesign GmbH

Herr Manfred Fink

Telefon: +49 (0)931 960500

Telefax: +49 (0)931 97830

E-Mail: m.fink@standart.com

Standplan SafetyExpo 2010



Standnummer	Breite	Tiefe
14	3	2
16	4	3
18	5	3
20	3	3
22	5	3
24	5	3
32	3	2
40	4	2
42	5	2
44	6	4
48	4	2
50	4	3
52	4	3
54	4	3
56	4	3

Standnummer	Breite	Tiefe
58	2	3
60	5	3
62	2	3
64	3	3
65	2	3
66	3	3
68	2	3
70	4	3
72	2	3
74	6	4
76	4	2
82	4	3
84	5	3
86	5	3

Registrierung als Aussteller zur SafetyExpo 2010

Bitte senden Sie Ihre Registrierung zurück an **Fax +49-6023 96 40 70** oder per Post an:

carhs.training GmbH
Susanne Großkopf
Siemensstraße 12
D-63755 Alzenau

Hinweis: Die aktuelle Standbelegung finden Sie unter www.standplan.safetyweek.de

- Ja, wir nehmen als Aussteller an der SafetyExpo 2010 teil!**
- Ja, wir möchten unverbindlich einen Stand auf der SafetyExpo 2010 reservieren!**

Firma _____
Ansprechpartner _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon / Telefax _____
E-Mail / Internet _____

Standnummer: _____ (Kosten: 180,- EUR / m² zzgl. USt.):

Sollte der Stand in der Zwischenzeit bereits vergeben sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Als Alternative würden wir Standnummer _____ bevorzugen.

- Wir wünschen ein anderes Standdesign als im Standplan vorgesehen, bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.
- Für unseren Auftritt haben wir folgende besondere Anforderungen (z.B. spezielle Exponate, Raumhöhe, Bodenbelastung, Exponate/Demos auf dem Freigelände etc.).

- _____
 Wir bitten um ein unverbindliches Angebot Ihres Messebauers.
- Auf unserem Stand treten folgende andere Unternehmen als Mitaussteller auf: (Rechnungsstellung und Abstimmung erfolgt mit dem Hauptaussteller; Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,- EUR zzgl. USt. je Mitaussteller wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt)

- _____
 Wir haben Interesse, die SafetyWeek zu sponsern.

Den Teilnahmebedingungen der SafetyExpo 2010 stimmen wir zu.

Ort, Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen SafetyExpo 2010

1 Anmeldung / Anerkennung

1.1 Die Anmeldung kann nur durch Einsendung oder Telefax der ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung an den Veranstalter erfolgen, womit der Anmelder die carhs.training GmbH als seinen Vertragspartner anerkennt.

1.2 Die Anmeldung ist erst mit Eingang bei der carhs.training GmbH vollzogen und bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung bindend.

1.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen der carhs.training GmbH und die Hausordnung des Veranstaltungsplatzes an.

2 Messeveranstalter

carhs.training GmbH, Siemensstraße 12, 63755 Alzenau

3 Zulassung

3.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung (Zulassung) seitens der carhs.training GmbH zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.2 Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

3.3 Die carhs.training GmbH kann vom Ausstellungsvertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4 Namensveröffentlichungen

4.1 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie gegebenenfalls weitere Daten und der Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium.

5 Standaufbau

5.1 Der Aussteller bucht mit der Anmeldung eine Ausstellungsfläche bestimmter Größe und Art (Reihen-, Eck-, Kopf-, Blockstand). Die exakte Position im Ausstellungsgelände, sowie Strom- und Telekommunikationsanschlüsse, Standausstattung etc., werden dann so schnell wie möglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn der SafetyWeek, zwischen Aussteller und carhs.training GmbH abgestimmt und verbindlich, d.h. per Buchung per Post, Telefax oder E-Mail, festgelegt. Kann über die Position keine Einigung erzielt werden,

ist die Anmeldung nichtig und es kommt kein Vertrag zwischen Aussteller und carhs.training GmbH zu Stande.

5.2 Aus organisatorischen Gründen können Stände vom Veranstalter auf einen anderen Platz verlegt werden. Dies muss in Abstimmung mit dem Aussteller erfolgen. Eine Anpassung der Standkosten ist für diesen Fall gewährleistet.

5.3 Der Aussteller muss den Aufbau seines Stands und etwaiger Exponate spätestens bis zur offiziellen Eröffnung der Ausstellung fertiggestellt haben. Hält der Aussteller dies nicht ein, hat der Veranstalter das Recht, vom Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standmiete zu verlangen.

5.4 Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Die vereinbarte Standmiete wird in 2 Raten abgerechnet. 40 % werden sofort nach Anmeldung abgerechnet und sind innerhalb von 10 Tagen zu Zahlung fällig. Die verbindliche Standreservierung erfolgt nach Zahlungseingang. Weitere 60% werden im Februar 2010 in Rechnung gestellt und sind bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (24.3.2010) zur Zahlung fällig. Reservierungen, die danach abgeschlossen werden, werden sofort nach dem verbindlichen Abschluss in Rechnung gestellt.

6.2 Reklamationen sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

6.3 Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als 14 Tage überschritten werden.

7 Nichtteilnahme / Vorzeitiger Abbau

7.1 Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt.

7.2 Kann die carhs.training GmbH den Stand anderweitig vergeben, wird sie auf 50 % der Standmiete verzichten. Auf diesen Verzicht besteht kein Rechtsanspruch von Seiten des Ausstellers.

7.3 Der Aussteller darf seinen Stand und etwaige Exponate nicht vor dem offiziellen Ende der Ausstellung abbauen oder entfernen. Hält der Aussteller dies nicht ein, hat der Veranstalter das Recht, vom Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Standmiete zu verlangen.

8 Verlegung, Änderung der Veranstaltungsdauer oder Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat oder bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle der höheren Gewalt berechtigt, die Veranstaltung örtlich und/oder zeitlich zu verschieben, zu verlegen, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz.

Der Veranstalter hat das Recht, ohne Anerkennung irgendwelcher Schadensersatzansprüche die Veranstaltung ganz abzusagen oder zu verändern. Für den Fall, dass die Veranstaltung ganz abgesagt werden muss, werden unter Ausschluss jedes Schadensersatzanspruchs die bezahlten Mieten, abzüglich der bis dahin für die Vorbereitung entstandenen Kosten in Höhe von pauschalierten 25% der gesamten Standmiete zurückerstattet.

9 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

9.1 Möchte der Aussteller den Stand Dritten überlassen oder sich den Stand mit einem oder mehreren Mitausstellern teilen, muss er dies der carhs.training GmbH bekannt geben und benötigt für die Überlassung bzw. die Mitaussteller die Zustimmung der carhs.training GmbH.

9.2 Die Rechnungsstellung und Abstimmung des Stands erfolgt von Seiten der carhs.training GmbH nur mit dem Hauptaussteller.

10 Bewachung

10.1 Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsflächen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

10.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten sowie beim Auf- und Abbau ist der Aussteller verantwortlich.

11 Versicherung und Haftung

Die folgenden Haftungsbegrenzungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

11.1 Die Versicherung aller Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen, alle Risiken des Transports vor, während und nach der Fachveranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw. ist Angelegenheit des Ausstellers bzw. dessen Beauftragten.

11.2 Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch deren Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen.

11.3 Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Personen- und Sachschäden.

11.4 Er haftet insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers und dessen Beauftragten, wenn auch im Einzelfall die Standmontage bzw. Standdekoration vom Veranstalter übernommen wurde. Auch beim Versagen der Leistungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden.

11.5 Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüchen Dritter frei.

11.6 Die Baurichtlinien des Veranstalters sowie die des Betreibers der Stadthalle sind unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter kann von einem Teilnehmer nicht haftbar gemacht werden, falls diesem durch diese Baurichtlinien und den damit verbundenen Vorschriften Nachteile entstehen.

11.7 Sollte die Messe in Folge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.

12 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genauestens zu beachten.

13 Verjährung / Erfüllungsort / Gerichtsstand

13.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren vier Wochen nach Ende der Veranstaltung soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Veranstalters beruhen, unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

14 Sonstiges

14.2 Erklärungen im Rahmen des Vertrages unterliegen der Schriftform. Diese wird auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Alzenau, Oktober 2009
carhs.training GmbH